

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 27. Mai 2021

Amtsblatt Nr. 23

- Tagesordnung SVV	2	- Mitteilung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm), 2. Änderung, Teilbereich An der Clara-Immerwahr-Straße / Am Marie-Curie-Ring der Landeshauptstadt Potsdam	13
- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“, 2. Änderung Teilbereich Max-Planck-Straße 14-16A der Landeshauptstadt Potsdam	7	- Beteiligung der Öffentlichkeit an der geplanten Neufassung der Stellplatzsatzung	15
- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci / Geschwister-Scholl-Straße“, 1. Vereinfachte Änderung, Teilbereich Geschwister-Scholl-Straße 51	8	- Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Babelsberg/Drewitz	16
- Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“, Teilbereiche I und II Friedrichspark der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.05.2021	9	- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Verkehrsfläche An den Gärten in 14469 Potsdam	18
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, 1. Änderung Teilbereich Am Kanal/Französische Straße sowie Erweiterung des Geltungsbereichs	11	- Gewässerschau 2021	19
		- Einladung zur Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Fahrland	19
		- Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	19
		- Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs „Nauener Vorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam	20
		- Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Entwicklungsbereich Babelsberg	26
		- Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2018	26

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

20. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.06.2021, 15:00 Uhr

Ort, Raum: MBS Arena, Olympischer Weg 6, 14471 Potsdam

Tagesordnung:

3

Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.05.2021

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

2.1 Absichtserklärung über die Stärkung der sozialen Wohnraumversorgung durch Wohnungsneubau in der Landeshauptstadt Potsdam

21/SVV/0655 Stadtverordnete Hüneke,
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

4

Bericht des Oberbürgermeisters

5

Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

2.2 Nutzung des ehemaligen Kino Charlott

21/SVV/0603 Stadtverordneter Krämer,
Fraktion DIE LINKE

5.1

Bebauungsplan Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“ (OT Groß Glienicke), Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs und Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung „Ehemaliger Schießplatz Groß Glienicke“ (17/17)
21/SVV/0425 Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung

2.3 Einsatz von Glyphosat

21/SVV/0629 Fraktion DIE aNDERE

5.2

Bebauungsplan Nr. 145 „Am Humboldtring“, Abwägungs- und Satzungsbeschluss sowie Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag
21/SVV/0426 Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung

2.4 Diskrepanzen zwischen Äußerungen von Akteuren der Landeshauptstadt Potsdam und Verantwortlichen des Ministeriums zu Verkehren aufgrund der Entwicklungsabsicht für Krampnitz 5000

21/SVV/0651 Stadtverordneter Menzel,
BVB/Freie Wähler

5.3

Bebauungsplan Nr. 173 „Freiflächensolaranlagen Marquardt/Satzkorn“ und Flächennutzungsplan-Änderung „Freiflächensolaranlagen Marquardt/Satzkorn“ (26/21), Aufstellungsbeschluss
21/SVV/0476 Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung

2.5 Uferweg Leipziger Straße

21/SVV/0604 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg,
Fraktion DIE LINKE

2.6 Keine klimaneutrale Wärmeversorgung im neuen Stadtteil Krampnitz?

21/SVV/0654 Fraktion DIE aNDERE

5.4

Bebauungsplan Nr. 175 „Marquardter Chausee / Am Kanal“ Aufstellungsbeschluss sowie Flächennutzungsplan-Änderung (26/21)
21/SVV/0477 Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung

2.7 In welchen Geschäfts-/ Tätigkeitsfeldern der EWP wurden welche Gewinne in den Jahren 2015-2019 erwirtschaftet?

21/SVV/0652 Stadtverordneter Menzel,
BVB/Freie Wähler

5.5

Integrierte Kita- und Schulentwicklungsplanung 2021 bis 2026
21/SVV/0518 Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich Bildung, Kultur,
Jugend und Sport

2.8 Zugang zum außerschulischen Lernort ermöglichen

21/SVV/0588 Stadtverordneter Krämer,
Fraktion DIE LINKE

6

Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge der Fraktionen

2.9 1. Rondell, Dank an die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten - Wollen sich der Oberbürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung für die Entgleisung am 05.03.2014 entschuldigen?

21/SVV/0653 Stadtverordneter Menzel,
BVB/Freie Wähler

6.1

Aufenthaltsqualität des Johan-Bouman-Platzes verbessern
20/SVV/0938 Fraktionen DIE LINKE, SPD,
Bündnis 90/Die Grünen

2.10 Nachfrage zur Antwort auf 21/SVV/0416: Heizkraftwerk Groß-Krampnitz-2

21/SVV/0626 Stadtverordneter Menzel,
BVB/Freie Wähler

6.2

Ökologische Umgestaltung und Aufwertung des Randes des Neuen Lustgartens und des Platzes vor dem Film-museum
20/SVV/1139 Fraktion DIE LINKE

2.11 Nachfrage zur Antwort auf 21/SVV/0416: Heizkraftwerk Groß-Krampnitz-2

21/SVV/0649 Stadtverordneter Menzel,
BVB/Freie Wähler

6.3

Müllgebühren in Potsdam senken
20/SVV/1355 Fraktionen DIE LINKE

6.4

Ladesäulen
21/SVV/0048 Fraktion Bürgerbündnis

6.5	Sonnenschutz an ÖPNV-Wartehallen im Stadtgebiet 21/SVV/0136 Fraktion DIE LINKE	6.25	Schadensersatz für Betreiber der Beachvolleyballanlage im Volkspark 21/SVV/0397 Fraktion DIE aNDERE
6.6	Schneeräumung auf Fahrradwegen 21/SVV/0207 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	6.26	Überarbeitung der städtischen Baumschutzverordnung 21/SVV/0402 Fraktion DIE aNDERE
6.7	Teilhabe für Kinder und Jugendliche unbürokratisch gestalten 21/SVV/0208 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE	6.27	Maßnahmen für eine bessere Sichtbarkeit antifaschistischen Gedenkens 21/SVV/0411 Fraktionen DIE aNDERE, DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen
6.8	Breitbandausbau im Ortsteil Grube 21/SVV/0248 Ortsbeirat Grube	6.28	Weiterentwicklung des Konzepts zur Erinnerungskultur 21/SVV/0450 Fraktion CDU
6.9	Ortsumgehung OT Groß Glienicke 21/SVV/0265 Ortsbeirat Groß Glienicke	6.29	Abwasseranalyse als Frühwarnsystem zur Pandemiebekämpfung 21/SVV/0455 Fraktion Freie Demokraten
6.10	Geschwindigkeitsanzeigenanlagen im OT Groß Glienicke 21/SVV/0266 Ortsbeirat Groß Glienicke	6.30	Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes in Klein-Glienicke 21/SVV/0490 Fraktion Freie Demokraten
6.11	Digitaler Geschenkgutschein für Potsdam 21/SVV/0305 Fraktion Freie Demokraten	6.31	Verwertung aussortierter Waren des Einzelhandels 21/SVV/0493 Fraktion CDU
6.12	Schaffung einer Stelle zum Thema Seelische Gesundheit 21/SVV/0307 Fraktion Freie Demokraten	6.32	Reduzierung des innerstädtischen Lieferverkehrs 21/SVV/0494 Fraktion CDU
6.13	Kommunales Carsharing 21/SVV/0344 Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen	6.33	Verhandlungsauftrag zur Einführung einer Gelbe Tonne PLUS 21/SVV/0495 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD
6.14	Baumpflanzung Ecke Kastanienallee/Zepelinstraße 21/SVV/0345 Fraktion DIE LINKE	6.34	Hilfsstrategie zur Betreuung von psychosozialen Auswirkungen der Pandemie 21/SVV/0498 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
6.15	Aufnahme von Emilie Winkelmann in den Straßennamenpool Potsdam 21/SVV/0346 Fraktionen DIE LINKE, SPD, Bündnis90/Die Grünen	6.35	Öffentliche Tennisplätze im Potsdamer Norden 21/SVV/0499 Fraktion CDU
6.16	Parkflächen an Ladesäulen 21/SVV/0361 Fraktionen DIE LINKE, SPD	6.36	Pflege vor Ort gestalten 21/SVV/0501 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
6.17	Einsetzung eines Arbeitskreises „Digitalisierung“ 21/SVV/0373 Fraktion Freie Demokraten	6.37	Machbarkeitsprüfung Brücke Kiewitt/Hermannswerder 21/SVV/0502 Fraktion SPD
6.18	Radweg Grube bis Wublitzbrücke 21/SVV/0389 Ortsbeirat Grube	6.38	Prüfung der Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes Havelseen 21/SVV/0506 Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen
6.19	Nachfrage Anträge OBR 21/SVV/0390 Ortsbeirat Grube	6.39	Verkehrsberuhigung in Grube 21/SVV/0508 Fraktionen SPD, B90/die Grünen, die LINKE
6.20	Einwohner Potsdamer Norden 21/SVV/0391 Ortsbeirat Grube	6.40	Digitale Abstimmungen in der Potsdamer Stadtverordnetenversammlung 21/SVV/0509 Fraktionen SPD, B90/die Grünen, die LINKE
6.21	Nachfrage Planfeststellung Wublitzbrücke 21/SVV/0392 Ortsbeirat Grube	6.41	Temporäre Sporthalle für die Schule am Schloss 21/SVV/0510 Fraktionen DIE LINKE, SPD, Bündnis90/Die Grünen
6.22	Einrichtung einer Koordinierungsstelle gegen Gewalt an Frauen, sexualisierte Gewalt und Stalking 21/SVV/0393 Fraktion DIE aNDERE		
6.23	Unterstützende Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemie-Spätfolgen bei Jugendlichen 21/SVV/0395 Fraktion DIE aNDERE		
6.24	Sportstättenflächen ‚Am Vogelherd‘ 21/SVV/0396 Fraktion AfD		

7	Anträge		
7.1	Wohnen im kommunalen Bestand in Potsdam weiter stärken 21/SVV/0636 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE	7.17	Planwerk Gewässer 21/SVV/0531 Ortsbeirat Grube
7.2	Schule im Stadtteil - in der Pappelallee 21/SVV/0621 Fraktion DIE LINKE und Bündnis90/Die Grünen	7.18	Ruderclub Vineta bei der Ansiedlung in Krampnitz unterstützen 21/SVV/0522 Fraktionen DIE LINKE und Bündnis90/Die Grünen
7.3	Aktionsprogramm zur Belebung des lokalen Einzelhandels und der Gastronomie in Potsdam 21/SVV/0635 Fraktion CDU	7.19	Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Entwicklungssatzung für den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld 21/SVV/0532 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
7.4	Eisverkauf im BUGA-Volkspark 21/SVV/0624 Fraktion DIE aNDERE und Fraktion DIE LINKE	7.20	Klimacheck in Vorlagen (Klimawirkungsprüfung von Beschlüssen) 21/SVV/0566 Oberbürgermeister, Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen
7.5	Erstellung von Bilanzen für den „Konzern Stadt“ 21/SVV/0640 Fraktion AfD	7.21	Abgeltungsvereinbarung zum B-Plan 11A „Waldsiedlung Groß Glienicke“ 21/SVV/0568 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
7.6	Keine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes 21/SVV/0641 Fraktion Freie Demokraten	7.22	Eine Freiflächensolaranlage für die Deponie Golm 21/SVV/0584 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE
7.7	Illegale Müllentsorgung vermeiden 21/SVV/0627 Fraktion Bürgerbündnis	7.23	Anbringung Gedenktafel für die Schüler Eylert, Tauer und Douglas 21/SVV/0590 Fraktion AfD
7.8	Gefahrensituation Kreuzung/Parkplatz in der Potsdamer Str. 177 21/SVV/0647 Fraktion SPD	7.24	Transparenzsatzung Open-Government-Data 21/SVV/0593 Oberbürgermeister, Fachbereich Verwaltungsmanagement
7.9	Betrauerung des KEvB mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse 21/SVV/0623 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit	7.25	Fußverkehrskonzept für die Landeshauptstadt Potsdam 21/SVV/0594 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
7.10	Hohe Energiestandards beim Bau von städtischen Gebäuden 21/SVV/0632 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7.26	Stadtentwicklungskonzept Spielflächen 21/SVV/0595 Oberbürgermeister, Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen
7.11	Skulpturenpfad Walk of Modern Art Potsdam und Kunstwerke aus der DDR-Zeit aufwerten 21/SVV/0550 Fraktionen DIE LINKE, SPD, Bündnis90/Die Grünen	7.27	Erinnerungsort im heutigen „Freiland“ für die Zwangsarbeiter der Arado Flugzeugwerke GmbH 21/SVV/0607 Fraktion AfD
7.12	Erlebnisraum Innenstadt 21/SVV/0633 Fraktion CDU	7.28	2-Jahres-Verträge für Künstler des Hans-Otto-Theaters 21/SVV/0609 Fraktion AfD
7.13	Empfehlung der Corona-Datenbank an Brandenburger Kommunen und das RKI 21/SVV/0608 Fraktion AfD	7.29	Zugang und Nutzung Digitaler Technologien für alle ermöglichen 21/SVV/0625 Stadtverordnete Heuer, Adler, Armbruster, Dr. Rüniger, Vandrè, Finken, Heigl, L.Teuteberg
7.14	Straßenquerung Potsdamer Str./Ribbeckstr. sicherer gestalten! 21/SVV/0648 Fraktion SPD	7.30	Ökologisches Bauen von kommunalen Gebäuden 21/SVV/0630 Fraktion DIE LINKE
7.15	Kreditaufnahme des KIS gemäß Wirtschaftsplan 2019 21/SVV/0591 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 1, Kommunaler Immobilien Service	7.31	Bündnis für lebendige Innenstädte 21/SVV/0631 Fraktion CDU
7.16	Radwege 21/SVV/0530 Ortsbeirat Grube		

7.32	Potsdams kreatives Museums Quartier 21/SVV/0638 Fraktion DIE LINKE	11.5	Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur räumlichen Erweiterung des Potsdam Museums - „Potsdamer Kunst ans Licht“ gemäß Beschluss: 19/SVV/1159 und Mitteilungsvorlage 21/SVV/0074
7.33	Untersuchung zur Optimierung Straßenreinigung/Winterdienst 21/SVV/0642 Fraktionen DIE LINKE und SPD		
7.34	Entwicklung einer Beteiligungsstrategie im STEK Verkehr der LHP 21/SVV/0644 Fraktion DIE LINKE	11.5.1	Potsdamer Kunst ans Licht - Machbarkeitsstudie zur Flächenerweiterung am bestehenden Bau des Potsdam Museums 21/SVV/0596 Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport
7.35	UV- und Hitzeschutzmöglichkeiten in Potsdam 21/SVV/0646 Fraktion DIE LINKE	11.6	Konzept bezüglich Potsdam Museum ins KreativQuartier gemäß Beschluss: 20/SVV/1463
8	Einwohnerfragestunde		
9	Gremienbesetzung		
9.1	Entsendung eines Mitglieds des Ausschusses für Ordnung und Sicherheit in den Präventionsrat 21/SVV/0544 Fraktion AfD	11.6.1	Potsdam Museum ins KreativQuartier - Mietangebot und Konzept 21/SVV/0597 Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport
9.2	Abberufung und Berufung eines Mitgliedes des Kuratoriums der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ 21/SVV/0567 Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Inklusion	11.7	Entwurf einer Lichtschutzleitlinie gemäß Beschluss: 19/SVV/1291
10	Mitteilungsvorlagen	11.8	Zwischenbericht bezüglich Bürgerhaushalt Potsdam 2020/21 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘, Nummer 3: Open-Source-Software für die Stadtverwaltung gemäß Beschluss: 20/SVV/0032
10.1	Wohnungsbaupotenziale der Landeshauptstadt Potsdam 21/SVV/0569 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung	11.9	Zwischeninformation - Sozialzentrum gemäß Beschluss: 20/SVV/0259
10.2	Jahresbericht des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt 2019/2020 21/SVV/0570 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	11.9.1	Zwischenbericht Sozialzentrum 21/SVV/0599 Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Inklusion
11	Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister	11.10	Bericht über die Umsetzung ‚Alles unter einem Dach - Das Potsdamer Familienbüro‘ gemäß Beschluss: 20/SVV/0332
11.1	Vorlage des fortgeschriebenen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes gemäß Beschluss: 18/SVV/0181	11.11	Vorlage einer Anlagerichtlinie - Divestment und Finanzanlage nach ökologischen, sozialen und Good Governance-Kriterien gemäß Beschluss: 20/SVV/0849
11.2	Prüfergebnis - kostenloses Schülerticket gemäß Beschluss: 19/SVV/0597	11.12	Vorlage einer Transparenzsatzung gemäß Beschluss: 20/SVV/0864
11.2.1	Vorgehen zur Einführung eines kostenlosen Schüler- und Azubitickets 21/SVV/0600 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur	11.13	Ergebnis der Variantenprüfung bezüglich Kosten einer einheitlichen Kitaelternbeitragsordnung 2021 gemäß Beschluss: 20/SVV/0946
11.3	Prüfergebnis bezüglich Ideenwettbewerb für Kita / Bürgertreff in der David-Gilly-Straße gemäß Beschluss: 19/SVV/0687	11.13.1	Kosten einer einheitlichen Kitaelternbeitragsordnung 2021 21/SVV/0598 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
11.4	Bericht bezüglich Ergänzung barrierefreie Routen aus den Wohngebieten in die Innenstadt gemäß Beschluss: 19/SVV/0914	11.14	Vorlage des Prüfergebnisses bezüglich Steganlagen am Griebnitzsee gemäß Beschluss: 20/SVV/1138
11.4.1	Barrierefreie Routen aus den Wohngebieten in die Innenstadt 21/SVV/0601 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	11.15	Bericht bezüglich Einrichtung einer Fahrradstaffel des Ordnungsamtes gemäß Beschluss: 20/SVV/1216

- 11.16 Berichterstattung zur Erfüllung der vertraglichen Zusagen zur Entwicklung des Konversionsprojektes Kasernengelände GRENZREGIMENT - 34 „Hanno Günther“- Waldsiedlung
gemäß Beschluss: 21/SVW/0124
- 11.16.1 Erfüllung der vertraglichen Zusagen zur Entwicklung des Konversionsprojektes Kasernengelände GRENZREGIMENT-34 „Hanno Günther“ - Waldsiedlung
21/SVV/0533 Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung
- 11.17 Stand über die Sicherung des Integrationsgartens gemäß Beschluss: 21/SVW/0190
- 11.17.1 Sicherung des Intergrationsgartens
21/SVV/0643 Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich 1,
Kommunaler Immobilien Service

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.05.2021**

13 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen

- 13.1 Grundstücksübertragung historisches Stadion Luftschiffhafen
21/SVV/0475 Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich Bildung,
Kultur, Jugend und Sport

14 Nicht öffentliche Anträge

- 14.1 Errichtung und Inbetriebnahme einer Grundschule in Babelsberg im Rahmen eines ÖPP-Modells (öffentlich-private Partnerschaft)
21/SVV/0645 Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich Bildung,
Kultur, Jugend und Sport

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“, 2. Änderung Teilbereich Max-Planck-Straße 14-16A der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“, 2. Änderung Teilbereich Max-Planck-Straße 14-16A der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau Käbel
Zimmer 805 a,
Tel.: +49 331 289-3109
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans befindet sich südlich der Max-Planck-Straße und umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Max-Planck-Straße (Flurstücke 560 und 834),
- im Osten: westliche Grenze der Flurstücke 847 und 851,
- im Süden: nördliche Grenze des Flurstücks 853,
- im Westen: östliche Grenze des Grundstücks Max-Planck-Straße 13 (Flurstück 703) sowie die östliche Grenze des Flurstücks 704.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 566, 848, 850, 854 der Flur 6, Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8.600 m². Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise:

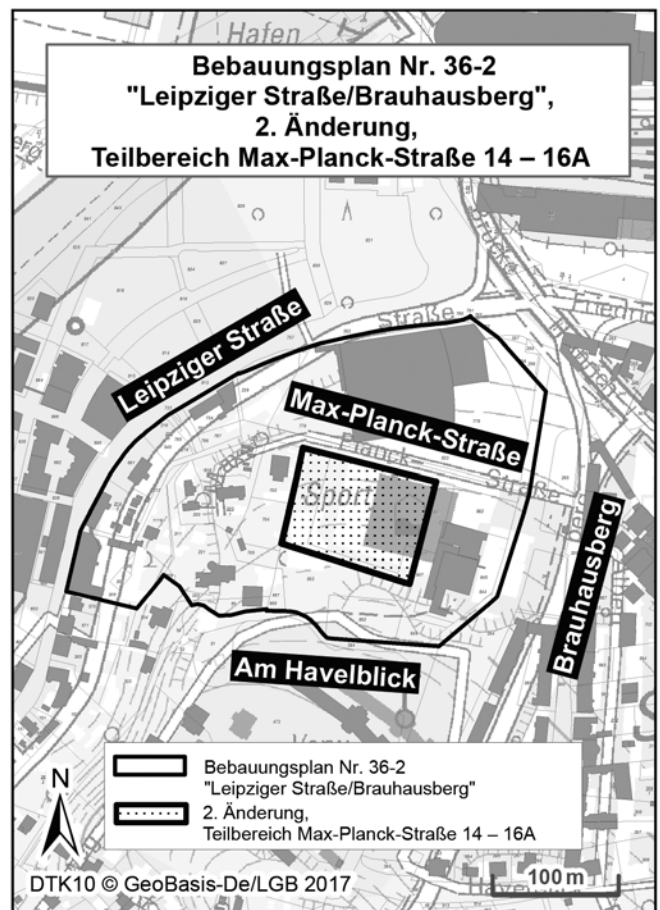
- a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB
Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) gemäß § 44 BauGB
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 12.05.2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci / Geschwister-Scholl-Straße“, 1. Vereinfachte Änderung, Teilbereich Geschwister-Scholl-Straße 51 der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci / Geschwister-Scholl-Straße“, 1. Vereinfachte Änderung, Teilbereich Geschwister-Scholl-Straße 51 der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Herr Repp
Zimmer 802,
Tel.: +49 331 289-2522
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans befindet sich auf dem Grundstück Geschwister-Scholl-Straße 51 und umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden und Westen: Werderscher Weg (Flurstück 1101)
im Osten: Geschwister-Scholl-Straße Nr. 52 (Flurstück 72/3)
im Süden: Geschwister-Scholl-Straße 51 A (Flurstücke 70/1 und 71/3)

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci / Geschwister-Scholl-Straße“, Teilbereich Geschwister-Scholl-Straße 51 umfasst in der Gemarkung Potsdam das Flurstück 71/4 der Flur 22 mit einer Fläche von ca. 1.753 m². Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

hältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) gemäß § 44 BauGB
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 12.05.2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“, Teilbereiche I und II Friedrichspark der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.05.2021

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.05.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Am 03.05.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“ beschlossen (DS-Nr. 17/SVV/0160).

Die Planungsabsichten für dieses Gebiet wurden im Aufstellungsbeschluss formuliert. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet Teilbereiche I und II Friedrichspark eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre gliedert sich in zwei Teilbereiche.

Teilbereich I:

Gemarkung Marquardt, Flur 3, Flurstücke 9/3, 9/4 tlw. und 81, Gemarkung Paaren, Flur 1, Flurstücke 145 tlw., 147 tlw., 27/95 tlw., 27/97 tlw., 36/7 tlw., 36/8 und 150.

Teilbereich II:

Gemarkung Marquardt, Flur 3, Flurstück 84 tlw..

Der räumliche Geltungsbereich ist in einer Karte zeichnerisch abgegrenzt und als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden

dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre Teilbereiche I und II Friedrichspark im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“, tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Frau Damrow
Zimmer 832, Tel.:0331/289-2535
dienstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Die Satzung über die Veränderungssperre wird ergänzend in das Internet eingestellt. Sie kann jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweise:

- a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

hältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) gemäß § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 12.05.2021

Mike Schubert
Der Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, 1. Änderung Teilbereich Am Kanal/Französische Straße sowie Erweiterung des Geltungsbereichs der Landeshauptstadt Potsdam

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes der Landeshauptstadt Potsdam hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 beraten und auf der Grundlage des Beschlusses des Hauptausschusses vom 10.03.2021 „Förderung von Prozessen der Bauleitplanung“ (Drucksache Nummer 20/SVV/1267) für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, Teilbereich Am Kanal/Französische Straße votiert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Gebäudekante des Hauses Französische Straße 14 A, deren gedachter Verlängerung in Richtung Westen bis zur Mitte der Fläche zwischen den Bestandsgebäuden im Innenhof, von dort aus in Richtung Süden im rechten Winkel bis zur nördlichen Grenze des Betriebsgeländes der alten Post (nördliche Grenze des Flurstücks 1497 (Flur 25, Gemarkung Potsdam)). Von dort wird der Geltungsbereich begrenzt durch die nördliche Grenze des Betriebsgeländes der alten Post (Flurstück 1497).
- im Osten: östliche Kante des Gebäudes Am Kanal 16 und deren gedachte Verlängerung nach Norden bis zur gedachten Verlängerung der hinteren (nördlichen) Kante des Gebäudes Am Kanal 16, von dort aus im rechten Winkel in Richtung Französische Straße. Von dort im Abstand von 15,8 m parallel zur Französischen Straße in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 712/1 und weiter entlang dieser bis zur Französischen Straße. Weiter wird der Geltungsbereich begrenzt durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 712/1 und 712/2 (Französische Straße 18 und 14 A).
- im Süden: Straße „Am Kanal“.
- im Westen: Straße „Platz der Einheit“ sowie die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 1457.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha. Die Lage des Plangebiets sowie die vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vorgesehene Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist, für das Grundstück der Potsdamer Wohnungsbaugesellschaft 1956 eG unter Aufgreifen des unterbreiteten Vorschlags zur baulichen Neuordnung eine Präzisierung der planungsrechtlichen Festsetzungen für eine Neuordnung ihres Grundstücks an der Französischen Straße vorzunehmen. Die bauliche Ergänzung des Kunsthauses sans titre wird in Form einer Straßenrandbebauung vorgenommen, mit einer straßenseitigen Erschließung.

Ein weiteres Ziel der Planung ist außerdem die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung der bisherigen Festsetzung als Mischgebiet im bisherigen Bebauungs-

plan für das bebaute Grundstück im Bereich der Straße Am Kanal/Platz der Einheit, um mit einer Festsetzung als Kerngebiet eine realistische und adäquate Nutzungsperspektive für diesen Standort zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, 1. Änderung, entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam. Öffentlich ausgelegt wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung sowie bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Zu den Schutzgütern Fläche und Boden
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:
 - zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet.
 - zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion, Bodenbelastung.
 - zu baubedingten Auswirkungen auf die Bodenstruktur und Bodenfauna.
- Zum Schutzgut Wasser
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:
 - zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers.
 - zum Oberflächen- und Abwasser.
 - zu baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser.
 - zu den Auswirkungen der Festsetzungen zur Dachbegrünung auf Flachdächern und Tiefgaragen.
 - zur Herstellung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten aus wasser- und luftdurchlässigen Material.
- Zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm zu folgenden Themen vor:
 - zu den regional- und lokalklimatischen Besonderheiten des Plangebietes.
 - zu Auswirkungen des Versiegelungsgrades und der zusätzlichen Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse.
 - Aussagen zur Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm.
 - zur Herstellung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten aus wasser- und luftdurchlässiger Bauweise.
 - zu Auswirkungen der Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen (Wegfall der festgesetzten Fläche, Z, in der 1. Änderung des Bebauungsplans).

4. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zu Auswirkungen von Lärm- und Verkehrsbeeinträchtigungen.
- zur wohnungsnahen Erholung im Plangebiet.
- zu sozialen Auswirkungen der Wohnbebauung.

5. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- Hinweise zu vorhandenen Biotopstrukturen und Pflanzenvielfalt.
- zu den Auswirkungen der Bebauung auf den Baum- und Vegetationsbestand.
- Forderung des Erhalts von vorhandenen Baumbeständen, insbesondere Altbaumbestand und Sträucher.
- Anmerkungen zum Baumbestand, Baumschutz und zur Vegetation.

6. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zu den Artengruppen Brutvögel (Hausrotschwanz, Haussperling und Mauersegler), Turmfalken und Fledermäuse sowie
- zu den baubedingten Auswirkungen (Belastungen durch Baulärm, Verlust von Nahrungsstätten für Vögel).
- zu den anlagebedingten Auswirkungen (Verlust von Nahrungsstätten für Vögel).
- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Baumfällungen sowie Neubau (Bauzeitenregelungen sowie zum Ausgleich durch die Herstellung von Ersatzquartieren und der Schaffung von Nistplätzen).
- Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Insekten durch Straßen- und Außenbeleuchtung Beleuchtung.

7. Zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes.
- zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung.
- zu Ausgleichsmaßnahmen durch Neupflanzung von Bäumen nach Potsdamer Baumschutzverordnung.

8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zur Lage des Plangebietes im Bereich des flächigen Bodendenkmals Nr. 2140.
- zum Denkmalstatus des ehemaligen Hauptpostamtes.

9. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern von Natur und Landschaft.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, Teilbereich Am Kanal/Französische Straße mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht, und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 07.06.2021 bis einschließlich 08.07.2021

Nach § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1 nach Anmeldung eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die öffentliche Auslegung des vorliegenden Plans sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

Informationen:

Frau Olm
Tel.: 0331/289-2511
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Tel.: 289 2517
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

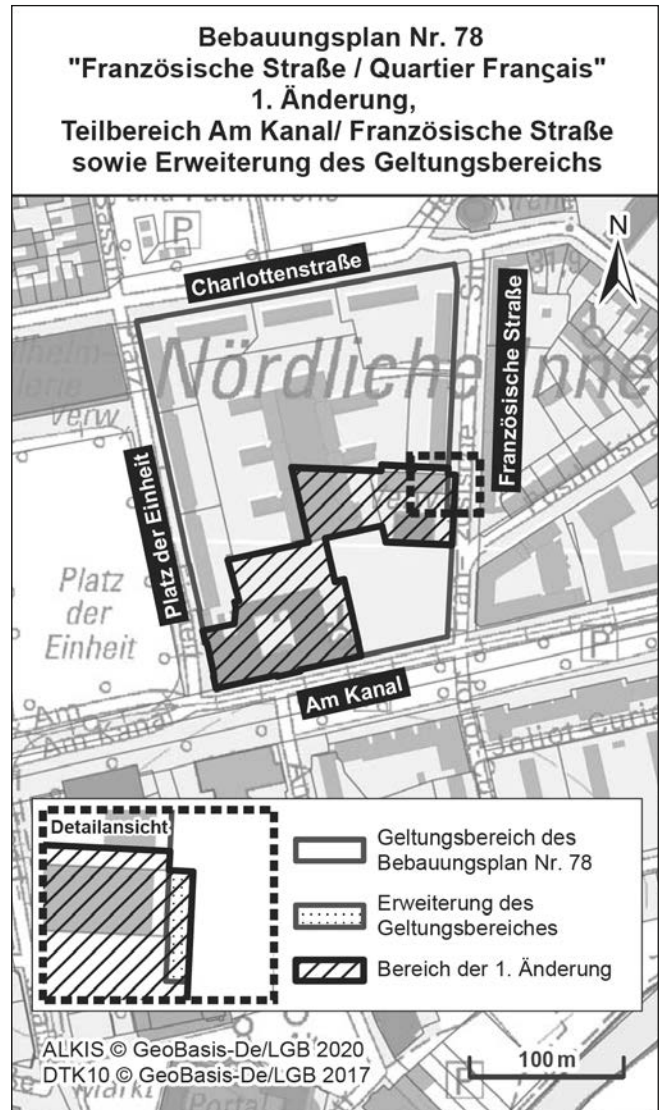
können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (bauleitplanung@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung>.

Potsdam, den 12.05.2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Ämtliche Bekanntmachung

Mitteilung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm), 2. Änderung, Teilbereich An der Clara-Immerwahr-Straße / Am Marie-Curie-Ring der Landeshauptstadt Potsdam

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes der Landeshauptstadt Potsdam hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 beraten und auf der Grundlage des Beschlusses des Hauptausschusses vom 10.03.2021 „Förderung von Prozessen der Bauleitplanung“ (Drucksache Nummer 20/SVV/1267) für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm), 2. Änderung, Teilbereich An der Clara-Immerwahr-Straße / Am Marie-Curie-Ring, votiert.

Das Votum ist jedoch nicht mit einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gleichzusetzen. Mit dieser Mitteilung soll über das Votum zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm), 2. Änderung, Teilbereich An der Clara-Immerwahr-Straße / Am Marie-Curie-Ring, informiert werden.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm), 2. Änderung, Teilbereich

An der Clara-Immerwahr-Straße / Am Marie-Curie-Ring, gliedert sich in 2 Teilflächen und umfasst folgende Flurstücke:

Teilfläche 1: Flurstück 1428 der Flur 1 in der Gemarkung Golm.
Teilfläche 2: 1410 bis 1412, 1423 bis 1427, 1429 bis 1431, 1443 bis 1454, 1480 der Flur 1 in der Gemarkung Golm.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die zwei Teilflächen von ca. 425 qm (Teilfläche 1) und 11,3 ha (Teilfläche 2.) Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Golm, östlich der vorhandenen Bahntrasse und nördlich der Ende 2013 eröffneten Nahversorgungseinrichtung. Die die 2. Änderung des Bebauungsplans betreffenden Grundstücksflächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm), in dem aktuell neben (zum Teil eingeschränkten) Gewerbegebieten Verkehrsflächen zur Erschließung festgesetzt sind.

Mit der im Verfahren befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm), Teilbereich Am Marie-Curie-Ring, soll dem zwischenzeitlich formulierten Bedarf der Universität Potsdam an Erweiterungsflächen für die Hochschulnutzung Rechnung getragen werden. Auf dem Flurstück 1438 der Flur 1 in der Gemarkung Golm wird zurzeit ein Neubau für das Institut für Informatik der Universität Potsdam errichtet, der zeitnah bezogen werden soll. Die Verkehrsflächen befinden sich in der Realisierung. Zum Teil sind Baustelleneinrichtungen vorhanden. Ansonsten ist das Gelände bisher unbebaut.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich in der Feldmark“ (OT Golm) erstellte Entwässerungskonzept sah für die (zum Teil eingeschränkten) Gewerbegebiete vor, das anfallende Niederschlagswasser soweit wie möglich in dezentralen Rückhaltesystemen zurückzuhalten. Es war eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken vorgesehen. Für die Straßen war eine Kombination aus Mulden und Rigolen sowie eine gedrosselte Einleitung in ein innerhalb der öffentlichen Grünfläche öG 11 geplantes Versickerungsbecken vorgesehen.

Bei der Erschließung des östlichen Teils des Bebauungsplans der für wissenschafts- und forschungsaffine Betriebe vorgesehenen ist, hat sich herausgestellt, dass die Untergrundverhältnisse hinsichtlich der Versickerung von Regenwasser ungünstiger sind, als sie am Anfang der Betrachtungen zum Bauleitplanverfahren in den Jahren 2011/2012 angenommen worden waren.

Dies hat dazu geführt, dass in den weiteren Planungen von der ursprünglichen Idee, Regenwasser soweit wie möglich in dezentralen Rückhaltesystemen zurückzuhalten, abgewichen werden musste. Vor diesem Hintergrund wurde ein aktualisiertes Regenentwässerungskonzept erstellt, das durch die Untersuchung verschiedener Berechnungsvarianten zu dem Ergebnis kommt, dass das Versickerungsbecken entsprechend vergrößert werden musste. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die im Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm) vorgesehene Nutzung der Grünflächen und stellt darüber hinaus einen Eingriff in den Naturhaushalt innerhalb des Gebietes dar. Im Rahmen der zweiten Änderung des Bebauungsplans sollen daher die Veränderungen im Hinblick auf die modifizierte Erschließungs- und Entwässerungssituation betrachtet, neu bilanziert und abgebildet werden.

Darüber hinaus wurden diverse kompensierende Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt, die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der neuen Erkenntnisse betrachtet und ggf. ebenfalls modifiziert werden sollen. Inwieweit darüber hinaus eine Anpassung weiterer städtebaulicher Parameter (Art und Maß der baulichen Nutzung) sinnvoll erscheint, soll im Verfahren erörtert werden.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse hinsichtlich der Möglichkeiten der zentralen und dezentralen Versickerung und der Schaffung der planungsrechtlichen

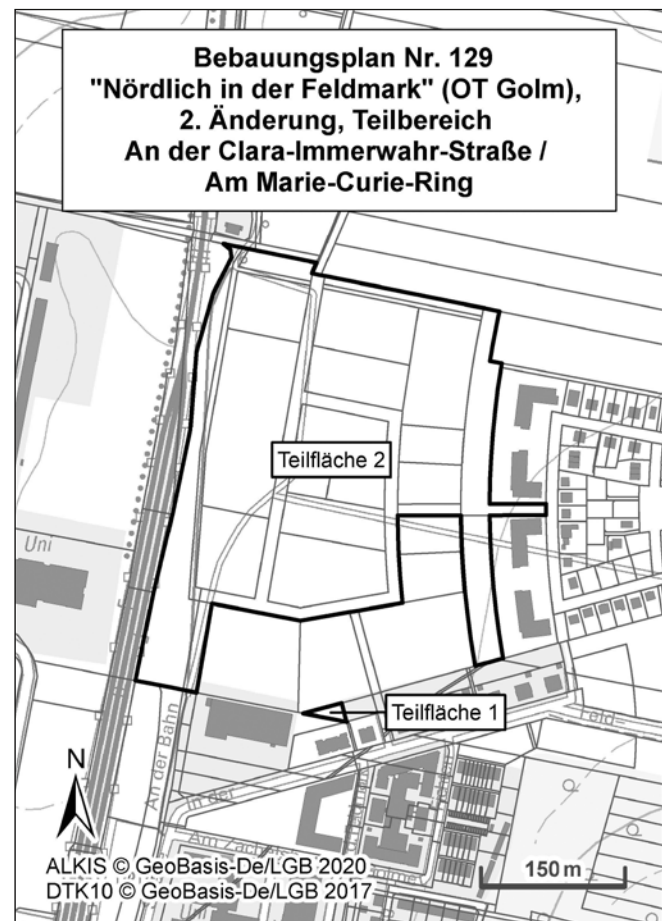
Grundlagen für ein Regenversickerungsbecken, das diesen Anforderungen entspricht.

Ziel des Verfahrens ist es darüber hinaus auch, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und daraus resultierende Festsetzungen hinsichtlich der neuen wasserrechtlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen. Auch soll erörtert werden, inwieweit eine Anpassung weiterer städtebaulicher Parameter (Art und Maß der baulichen Nutzung) sinnvoll erscheint.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Potsdam, den 06.05.2021

Viola Holtkamp
stellvertretende Fachbereichsleiterin Stadtplanung



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der geplanten Neufassung der Stellplatzsatzung

Die geplante für das gesamte Stadtgebiet geltende Stellplatzsatzung dient im Wesentlichen folgenden Zielen und enthält die dementsprechenden Anpassungen:

Die Anzahl notwendiger Stellplätze soll unter zu Hilfenahme eines Mobilitätskonzepts reduziert werden können (zur Notwendigkeit flexiblerer Regelung vergleiche den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, Drucksachennummer: 19/SVV/0342).

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Drucksachennummer: 19/SVV/0728) soll der stärkeren Verbreitung von einspurigen Lastenrädern, Dreirädern und anderen Sonderformen als Ersatz für die Kfz-Nutzung entsprochen und deren Abstellmöglichkeiten verbessert werden.

Ein weiteres Ziel ist eine Modifikation der Richtzahlenliste hinsichtlich der Anzahl notwendiger Fahrrad-Abstellplätze, in dem auf den zu erwartenden Anteil des Fahrrads am Verkehrsmittel-Mix in Potsdam Bezug genommen wird. Damit wird der Fahrradverkehr mit dem Kfz-Verkehr gleichgestellt.

Mit den politischen Vorgaben, den fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr in der Potsdamer Innenstadt zu reduzieren, wird hier die Zahl der geforderten notwendigen Stellplätze verringert. Die Ablösebeträge und die Abgrenzung der Stadtgebiete, in denen diese gelten, werden an die aktuelle Entwicklung der Bodenrichtwerte angepasst.

Öffentlich ausgelegt werden die Stellplatzsatzung mit ihren Anlagen (Richtzahlenliste, Übersichtskarten) und die Begründung zur Stellplatzsatzung.

Die öffentliche Beteiligung zur geplanten Änderung der Stellplatzsatzung findet gemäß § 87 Abs. 8 BgbBO

vom 28.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021

statt.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Beteiligung sind, können während des oben genannten Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1 nach Anmeldung eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die öffentliche Auslegung der Stellplatzsatzung sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

Informationen:

Bereich Verkehrsentwicklung

Herr Dr. Leben

Tel.: 0331/289-2541 (Sekretariat)

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

E-Mail: verkehrsentwicklung@rathaus.potsdam.de (Montag bis Freitag)

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßnahmen der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des

Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (verkehrsentwicklung@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289-842541) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz:

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Verfahren die Stellungnahmen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gespeichert und verarbeitet werden (Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Potsdam, Herr Schulz, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, E-Mail: datenschutzbeauftragter@rathaus.potsdam.de, Telefon: 0331 289 1115). Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Potsdam, 12.05.2021

Mike Schubert

Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Babelsberg/Drewitz

Grundbuch und Liegenschaftskataster sind die öffentlichen Register, in denen das Grundeigentum mit allen das Grundstück betreffenden Rechten und mit seinen tatsächlichen Verhältnissen (u. a. räumliche Lage und Abgrenzung, Nutzung, Gebäude und Größe) nachgewiesen wird. Die Nachweise werden ständig ergänzt und aktuell gehalten. Gegenwärtig werden im Liegenschaftskataster des Landes Brandenburg etwa 3 Mio. Flurstücke nachgewiesen und es kommen täglich neue hinzu.

Dies führt dazu, dass der Aufwand bei der Führung von Grundbuch und Liegenschaftskataster steigt, während die Übersichtlichkeit der Nachweise leidet. Daher war für den in der beigefügten Skizze dargestellten Bereich Umflurungen notwendig.

vor Fortführung			nach Fortführung		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück

Babelsberg	10	451/1	Drewitz	7	1616
Babelsberg	10	452/5	Drewitz	7	1617
Babelsberg	10	461/1	Drewitz	7	1620
Babelsberg	10	462	Drewitz	7	1618
Babelsberg	10	463/1	Drewitz	7	1613
Babelsberg	10	468	Drewitz	7	1611
Babelsberg	10	469	Drewitz	7	1610
Babelsberg	10	470	Drewitz	7	1609

Babelsberg	10	474/3	Drewitz	7	1608
Babelsberg	10	474/4	Drewitz	7	1607
Babelsberg	10	475/3	Drewitz	7	1606
Babelsberg	10	476	Drewitz	7	1598
Babelsberg	10	478	Drewitz	7	1599
Babelsberg	10	479/1	Drewitz	7	1601
Babelsberg	10	479/2	Drewitz	7	1600
Babelsberg	10	480/1	Drewitz	7	1596
Babelsberg	10	480/2	Drewitz	7	1597
Babelsberg	10	481	Drewitz	7	1595

Babelsberg	10	482	Drewitz	7	1602
Babelsberg	10	483/1	Drewitz	7	1605
Babelsberg	10	483/2	Drewitz	7	1604
Babelsberg	10	483/3	Drewitz	7	1603
Babelsberg	10	484	Drewitz	7	1594

Babelsberg	10	486/1	Drewitz	7	1589
Babelsberg	10	487	Drewitz	7	1590
Babelsberg	10	488	Drewitz	7	1588
Babelsberg	10	489	Drewitz	7	1587
Babelsberg	10	490	Drewitz	7	1591
Babelsberg	10	492	Drewitz	7	1586
Babelsberg	10	493	Drewitz	7	1585
Babelsberg	10	494	Drewitz	7	1592
Babelsberg	10	496	Drewitz	7	1584
Babelsberg	10	497	Drewitz	7	1583
Babelsberg	10	499	Drewitz	7	1593
Babelsberg	10	501	Drewitz	7	1580
Babelsberg	10	504/1	Drewitz	7	1578
Babelsberg	10	504/2	Drewitz	7	1579
Babelsberg	10	769	Drewitz	7	1582
Babelsberg	10	770	Drewitz	7	1581
Babelsberg	10	786	Drewitz	7	1612
Babelsberg	10	803	Drewitz	7	1615
Babelsberg	10	804	Drewitz	7	1614
Babelsberg	10	920	Drewitz	7	1619

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 19) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602, 2627).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt 1 Monat lang nach Veröffentlichung des Amtsblattes in den Diensträumen des Fachbereichs Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, Bereich Liegenschaftskataster. Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Berichtigung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

Ort der Offenlegung: Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Bauen, Denkmalschutz,
Vermessung und Geoinformation
Bereich Liegenschaftskataster,
Geodatenservice
Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 408
14467 Potsdam

Öffnungszeiten: Aufgrund der besonderen Umstände (Covid19) wird um telefonische Voranmeldung bei der Servicestelle gebeten. (Tel.: 0331/289 - 3192)

Potsdam, 15.04.2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung des Liegenschaftskatasters
Gemarkung Babelsberg Flur 9, 10 und Drewitz Flur**



Auszug aus der amtlichen digitalen Liegenschaftskarte Potsdam
Herausgeber FB Kataster und Vermessung

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Verkehrsfläche An den Gärten in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), wird die Verkehrsfläche „An den Gärten“ 14469 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die Straße „An den Gärten“ befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 „Lazarett“ in 14469 Potsdam. Sie beginnt im Kurvenbereich der Moritz-von-Egidy-Straße und verläuft ca. 120 m in nordöstlicher Richtung, wo sie in einer Sackgasse mit Wendestelle endet.

1.1 Lage der Straße:

An den Gärten

Gemarkung: Potsdam

Flur: 26

Flurstück: 620 mit einer Teilfläche von ca. 870,0 m²
Gesamtfläche ca. 870,0 m²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104 eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Vor dem Hintergrund des aktuell dynamischen Infektionsgeschehens wird daher darum gebeten, die Möglichkeit einer Einsichtnahme vorab unter folgenden Kontaktdaten abzustimmen:

Telefon: +49 (0) 331 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 3.1 Einstufung: | Die Straße „An den Gärten“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft. |
| 3.2 Funktion: | Anliegerstraße |
| 3.3 Träger der Straßenbaulast: | Landeshauptstadt Potsdam |
| 3.4 Widmungsbeschränkungen: | keine |

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den

19. Mai 2021

Mike Schubert

Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau 2021

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 111 (1) des Brandenburgischen Wassergesetzes verpflichtet, oberirdische Gewässer, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Unterhaltung und zur Nutzung geboten ist, zu schauen.

In diesem Zusammenhang ist den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung eines Gewässers Berechtigten, dem Landesamt für Umwelt, der Katastrophenschutzbehörde, den Fischereiausübungsberechtigten, der unteren Fischereibehörde, der unteren Naturschutzbehörde und bei schiffbaren Gewässern der zuständigen Verkehrsbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

Dem oben genannten Kreis wird hiermit die Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich zu äußern.

Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Stellungnahme an:

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

oder per E-Mail an: Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 07.05.2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Fahrland lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (alle Eigentümer jagdbarer Flächen der Gemarkungen Fahrland, Kartzow, Krampnitz, Neu Fahrland der Ortsteile der Stadt Potsdam) zur Mitgliederversammlung ein.

Stimmberechtigt ist jeder Jagdgenosse, der einen aktuellen Grundbuchauszug vorlegt bzw. einen aktuellen Grundbuchauszug beim Vorstand bereits hinterlegt hat.

Achtung, die Mitgliederversammlung wird entsprechend den aktuell bestehenden Bestimmungen der Stadt Potsdam zur Corona- Pandemie durchgeführt!

Termin: Sonnabend, 19. Juni 2021

Beginn: 16:00 Uhr, Einlass ab 15:30 Uhr

Ort: Gelände „Angelfreunde Fahrland“ – am Fahrländer See

Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung/Begrüßung durch den Vorsitzenden
- TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bekanntgabe der Tagesordnung / Veränderungen/ Ergänzungen/Abstimmung darüber
- TOP 4 Bekanntgabe und Abstimmung zum Protokoll der Mitgliederversammlung 2020
- TOP 5 Bericht des Vorstandes über die Arbeit 2020/2021 und anschließende Diskussion darüber

- TOP 6 Bericht des Kassenführers und Vorstellung des Haushaltsplanes 2021/2022
- TOP 7 Bericht der Kassenrevision- Abstimmung zur Entlastung des Kassenführers
- TOP 8 Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2020/ 2021
- TOP 9 Diskussion und Abstimmung über den Haushaltsplan 2021/2022
- TOP 10 Aufstellung der Kandidaten für die Funktion Rechnungsprüfer
- TOP 11 Wahl der Rechnungsprüfer
- TOP 12 Bericht der Jagdpächter über das Jagdjahr 2020/2021
- TOP 13 Sonstige

Gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Fahrland wird die Einladung hiermit und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Fahrland, 28.04.2021

Der Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Personal und Organisation

Dr. Uta Kletzing
Leiterin Fachbereich Personal und Organisation

Der Dienstausweis mit der Nummer 01783 der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit für ungültig erklärt.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs „Nauener Vorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam

vom 05. Mai 2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 (Nr..19), S.286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19 (Nr-33) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz vom 24.05.2004 (GVBl.I/ S.215), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der nördlich des Potsdamer Stadtkerns liegenden Nauener Vorstadt. Die Grenzen werden gebildet im Süden durch den Verlauf der Kurfürstenstraße; im Westen durch die Friedrich-Ebert-Straße und Puschkinallee; im Norden durch die Hessestraße sowie die Große Weinmeisterstraße nach Süden, die Straße Am Neuen Garten und Behlerstraße bis zur Kurfürstenstraße.
- (2) Die genaue Lage der zum Denkmalbereich gehörigen Flurstücke auf der Gemarkung Potsdam, Flur 1, 2 und 25, ist in der in Anlage 1 beigefügten Karte „Begrenzung des Denkmalbereichs Nauener Vorstadt“ im Maßstab 1:5.000 dargestellt.
- (3) In Anlage 2 sind die Flurstücke aufgelistet.
- (4) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Im Zweifelsfall ist Anlage 1 maßgeblich.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden erhaltenen Substanz geschützt:

- der durch die Bebauung seit dem späten 18. Jahrhundert angelegte und fast unverändert erhaltene historische Siedlungsgrundriss der Nauener Vorstadt,
 - die Straßen und Plätze,
 - die Bebauung des späten 18. Jahrhunderts,
 - die Villen und Wohnhäuser des 19. und frühen 20. Jahrhunderts sowie die Landhäuser und Bauten aus den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts,
 - die Gestaltung der Villen- und Wohnhausgärten.
- a) Der historische Siedlungsgrundriss ist geprägt durch:
- die straßenbegleitende Bebauung bestehend aus Einzelhäusern bzw. beginnende urbane Reihung von Mehrfamilienwohnhäusern einschließlich der vorhandenen Gartenhäuser, Remisen, Pavillons, Pergolen, straßenseitigen, seitlichen und rückwärtigen Freiräumen, sowie insbesondere die Vorgartenbereiche mit ihren Einfriedungen, Einfriedungsresten, Einfriedungstoren, Zufahrten, Zuwegungen mit den historischen Oberflächenbefestigungen sowie mit den historischen Gartengestaltungselementen wie Brunnen und Skulpturen aus Natur- oder Kunststein und den Resten der historischen Bepflanzung.

- b) Die erkennbaren historischen Parzellenstrukturen werden geprägt durch:
 - die noch vorhandene Parzellierung und Bebauung des ehemals ländlichen Gebietes, im Wesentlichen ab 1870.
- c) Die Straßen und Plätze sind geprägt durch:
 - a. das überkommene Straßennetz, die Breiten der Fahrbahnen, der Gehwege und der Grünstreifen sowie die sich daraus ergebende Hierarchisierung der Wege von breiten Allees zu schmalen Fußwegen,
 - b. die noch vorhandene historische Pflasterung mit historischen Steinsetzungen und Straßenmöblierung
 - c. den Baumbestand
 - d. Zaunanlagen mit Sockeln, Pfeilern, gusseisernen Pfosten, schmiedeeisernen Gittern und Toren sowie Mauern und Neugierden in den vorgegebenen historischen Materialien und den jeweiligen Durchgangsbreiten der Zaunanlagen
 - e. die Baufluchtlinien und die den Charakter des jeweiligen Straßenzuges prägenden Geschosshöhen.
- d) Die Bebauung des späten 18. Jahrhunderts ist geprägt durch:
 - eingeschossige verputzte Häuser mit 45 Grad Satteldächern und Biberschwanzdeckung als Reste der gärtnerischen Nutzung der Vorstadt wie beispielsweise der Kindergarten der Pfingstgemeinde Große Weinmeisterstraße 49 (diese Bebauung spiegelt sich aber auch im vormaligen Winzerhaus an der Großen Weinmeisterstraße).
- e) Die Villen und Wohnhäuser des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts sowie die Landhäuser und Bauten aus den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts werden geprägt durch:
 - a. die Gestaltung der straßen- und gartenseitigen Fassaden, insbesondere Anzahl, Lage und Formate sowie Teilung der Öffnungen, Fensterläden, glattem oder durchgefärbten Putz, Vorbauten, Altanen, Treppenhausembauten und Balkonen
 - b. die sich in der Außenstruktur eines Gebäudes abzeichnenden originalen Treppenhausembauten
 - c. die Dachlandschaft südlich der Alleestraße mit überwiegend flachen, schiefergedeckten schwarzen Sattel- oder Walmdächern sowie die im nördlichen Bereich erhaltene Mischung der Dachlandschaft aus klassizistischen flachen, schiefergedeckten Sattel- oder Walmdächern und mit roten Ziegeln gedeckt gründerzeitlichen Mansard- oder Satteldächern
 - d. Art und Gestaltung von Fenstern und Türen
 - e. die für Fenster, Türen, Dachrinnen und Dachhaut verwendeten Materialien von Holz, Zink, Schiefer und Tonziegeln
 - f. die teilweise noch vorhandene gesonderte Erschließung für die Dienstboten
 - g. das Traufpflaster
 - h. die für die Gartennutzung und sonstige Nutzungen errichteten Nebengebäude als Remisen, Kutscherhäuser oder Pflanzenhäuser.

- f) Die Gestaltung der Villen- und Wohnhausgärten wird geprägt durch:
- die rein gärtnerisch gestalteten Vorgärten
 - Geh- und Fahrwege zur Nutzung der ehemaligen Nebengebäude und Freiflächen sowie deren Steinsetzungen aus Klinker, Natursteinpflaster als Mosaik-, Lese- oder Großsteinpflaster, Keramikfließen oder wassergebundenen Wegedecken
 - gärtnerischen Gestaltungselementen wie Binnenzaunanlagen und Beet- und Wegeeinfassungen, Treppenanlagen, Bänke, Brunnen, Pergolen, Neugierden, Gartenskulpturen
 - historische Bepflanzungen und den vorhandenen alten Baumbestand, beispielsweise die vormalige Lené'sche Baumschule im Straßenkarree zwischen Eisenhartstraße, Behlertstraße, Bertha-von-Suttner-Straße und Alleestraße,

Der bestehende Schutz der zum Bereich gehörenden Einzeldenkmale sowie des angrenzenden und in der Alleestraße querenden Denkmalsbereichs „Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft“ (UNESCO-Welterbe) wie auch des angrenzenden Denkmalsbereichs „Stadtkern“ wird dadurch nicht berührt.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Der im § 1 bezeichnete Denkmalsbereich wird unter Schutz gestellt, weil eine für das Land Brandenburg nach Struktur und Erscheinungsbild einzigartige städtebauliche Situation erhalten ist.

Die stadtgeschichtliche Bedeutung der Nauener Vorstadt resultiert aus ihrer topographischen Lage zwischen dem Stadtkern und den Höhenzügen des Kapellenberges und des Pflingstberges. Die unmittelbar nördlich an die barocke Innenstadt anschließende Vorstadt entwickelte sich zwischen den weiträumigen königlichen Gärten (Park Sanssouci und Neuer Garten). Im Osten grenzt die Vorstadt an das Grundstück Ritz-Lichtenau mit dem überregional bekannten klassizistischen Wohnhaus und weiter an den Neuen Garten. Dieser Neue Garten wurde seit 1787 auf ehemaligen Weinbergen und Obstwiesen am Heiligen See und dem Jungferensee als königlicher Garten mit dem Marmorpalais und zahlreichen Staffagebauten angelegt. Nördlich grenzt die Nauener Vorstadt an die Anlagen auf dem Pflingstberg mit dem Belvedere. An der westlichen Seite der Vorstadt grenzt die russische Kolonie Alexandrowka. Diese Siedlung ließ König Friedrich Wilhelm III als Zeichen der Verbundenheit mit Russland im Befreiungskrieg 1815 gegen Napoleon und der Verehrung für den verstorbenen Zar Alexander I. von Russland anlegen.

In diesem Umfeld entwickelte sich die Nauener Vorstadt zum ausgeprägt gesellschaftlichen Begegnungsort. Bürgerliche und adlige Grundstücksbesitzer erfüllten sich ihren Wunsch nach privaten Rückzugsräumen und Repräsentationsorten. Die Villen und Landhäuser spiegeln nicht nur das finanzielle Vermögen ihrer Erbauer wieder, sondern auch das gestiegene Selbstbewusstsein des aufstrebenden Finanz- und Industriekapitals gegenüber den Vertretern des Adels und des unweit residierenden Königshauses. Viele der Gebäude wurden zunächst als Sommerhäuser errichtet, bevor sie in späteren Generationen ganzjährig genutzt wurden. Die Häuser dienten zunächst dem sommerlichen Vergnügen. Die fortschreitende bauliche Verdichtung der Nauener Vorstadt ist ein Dokument des Baubooms nach der Reichsgründung 1871, der selbst vor der landschaftlich geprägten Vorstadt in Umgebung zu den königlichen Gärten keinen Halt machte. Während die bauliche Entwicklung in der südlichen Nauener Vorstadt einen städtischen Charakter hatte, behält die nördliche

Nauener Vorstadt zunächst den ländlichen Charakter mit Einzelhausbebauungen. Ab 1903 entstanden die Siedlungsbauten an der Hessestraße.

Die Bebauung der Nauener Vorstadt markiert die bauliche Entwicklung in dieser besonderen Lage und besitzt somit stadtschichtliche Bedeutung.

Aufgrund der repräsentativen Lage in der Kulturlandschaft und in unmittelbarer Nachbarschaft der königlichen Gärten und deren Verbindungswege zwischen dem Park Sanssouci und dem Neuen Garten kommt der Nauener Vorstadt auch eine wichtige **städtebauliche Bedeutung** zu. Erkennbar sind die vom Straßenraum erlebbaren Fassaden der Häuser oft repräsentativ gestaltet, während die Gartenfassaden bescheidener ausgebildet sind. Die aufwendige Gestaltung der Grundstücke mit repräsentativen Freiräumen ist heute teilweise noch erlebbar. Die damaligen Bauherren imitieren bisweilen königliche Maßstäbe, was das Verhältnis von Bebauung und Freiraum betrifft. Insofern sind auch die zu den Wohnhäusern gestalteten Gartenanlagen als gestalteter Freiraum ein wesentlicher Bestandteil des stadträumlichen Gefüges und besitzen einen hohen Denkmalwert.

In der Vorstadt entstanden zahlreiche Gebäude von hoher **architekturhistorischer Bedeutung**. Architekten der 2. Generation nach Karl Friedrich Schinkel wie Ludwig Ferdinand Hesse oder Reinhold Persius errichteten Villen entlang der Ausfallstraßen aus Potsdam oder als gestaltetes Gegenüber zu den königlichen Gärten. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts schufen Baumeister wie H. Zech, E. Petzholtz oder C. Partik die heute noch vorhandene Bebauung der Nauener Vorstadt. Diese Bauschaffenden entwickelten als Unternehmer ganze Privatstraßen mit Wohngebäuden an attraktiven Standorten in Potsdam. Die Mehrzahl der Villen und Landhäuser waren sehr individuelle, auf die Bedürfnisse der Auftraggeber ausgerichtete Entwürfe. Nicht nur die Fassadengestaltung, auch die Ausbildung der Grundrisse, die Gestaltung der Innenräume, der Einbau moderner Haustechnik, die Unterbringung von Pflanzen und die Anlage eines zeitgemäßen Hausgartens waren Ausdruck einer sich selbst inszenierenden Wohnkultur. Die Villen entwickelten sich zu Vorbildern, die über Potsdam hinaus ihre Nachbildungen erfuhren.

Durch die Satzung geschützt sind ebenso die noch überall im Satzungsgebiet vorhandenen handwerklichen und künstlerischen Zeugnisse der Potsdamer Bauhandwerksmeister sowie deren architektonischen Anlehnungen an die Vorbilder der Schinkelschule. Zu diesen Zeugnissen gehören insbesondere die straßenseitigen Schauffassaden der Gebäude. Zahlreiche Villen und Wohnhäuser sind an ihren Fassaden mit einem baugebundenen Figureschmuck ausgestattet. Reliefs und Medallions schmücken die Fassaden der Häuser. Figuren und Brunnen zieren die Hausgärten. Thematisch befasst sich dieser künstlerische Schmuck mit der umgebenden Flora und Fauna. Viele der Figuren stammen aus der im 19. Jahrhundert in Potsdam bekannten Stuckfabrik Koch, die im Auftrag Friedrich Wilhelm IV. königliche Bauten sowie zahlreiche Villen und Mietshäuser mit Bauschmuck gestaltete.

Diese Plastiken sind von hohem Zeugniswert und tragen bei zur **baukünstlerischen Bedeutung** der Nauener Vorstadt. Im Übrigen wird auf die Anlage 3 (Ergänzung zur Begründung) Bezug genommen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Rechtsfolgen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung unterliegt die Substanz der baulichen und gärtnerischen Anlagen im Denkmalsbereich, soweit sie das vom sachlichen Geltungsbereich erfasste Erscheinungsbild trägt, den Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Der Denkmalsbereich ist ein Denkmal im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2).
- (2) Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Denkmalsbereichssatzung unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 BbgDSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 9 BbgDSchG erlaubnispflichtig sind, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.

§ 6 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 17.05.2021

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Anlage 1

Die genaue Lage der zum Denkmalsbereich gehörenden Flurstücke ist in der in Anlage 1 beigefügten Karte eingezeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 2

In Anlage 2 sind die Flurstücke der Gemarkung Potsdam, Flur 1, 2 und 25, aufgelistet. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 3

In Anlage 3 findet sich die Ergänzung zur Begründung (geschichtliche Herleitung). Die Anlage 3 ist Bestandteil der Satzung.

Anlage 3 Ergänzung zur Begründung – geschichtliche Herleitung

Die Nauener Vorstadt besitzt einen großen Zeugniswert für die städtische Entwicklungsgeschichte im Potsdamer Nordraum. Bis heute lassen sich die Anfangsphasen der baulichen Entwicklung seit der landwirtschaftlichen Nutzung mit Äckern, Weideland, Windmühlen und Weinanbau im 18. Jahrhundert bis zur Errichtung repräsentativer Wohngebäude im 19./20. Jahrhundert in der unmittelbaren Nachbarschaft der königlichen Gartenanlagen nachvollziehen.

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts war das Gebiet weitgehend unbebaut und von der Anlage von Weinbergen geprägt. Nördlich des Nauener Tores führte bereits im 18. Jahrhundert eine Straße in die Städte Nauen und Spandau. Entlang dieser Straße entstanden vermutlich nach 1750 erste Bebauungen. Ein „Plan von der so genannten Insel Potsdam nebst umliegenden Gegenden“ von 1774 zeigt bereits einzelne Gebäude an der Behlertstraße sowie im nördlichen Abschnitt der Eisenhartstraße.

Diese Bebauungen waren einfache eingeschossige Wohnhäuser, die traufständig nah an die Straße gebaut waren. Die Bauten aus dem 18. Jahrhundert wurden später oft durch Umbauten überformt oder durch Neubauten ersetzt.

In dem Gebiet Nauener Vorstadt lässt sich bis heute die Sozial- und Baugeschichte Potsdams im 19. und frühen 20. Jahrhundert nachvollziehen. Potsdam hatte als Residenz-, Garnison- und Beamtenstadt in der Einwohnerschaft einen hohen Anteil an der Mittel- und unteren Oberschicht.

Für viele Menschen aus diesen sozialen Schichten wurde die Gegend nördlich des Nauener Stadttors zu einem attraktiven Wohnort. Die neuen Wohnquartiere ausserhalb der alten Stadt besaßen Weitläufigkeit und man konnte die Natur um Potsdam insbesondere Wald und Wasser genießen. Ein weiterer sehr wichtiger Standortfaktor für die Entwicklung der Nauener Vorstadt zu einer bevorzugten Gegend für den Hausbau war die unmittelbare Nähe zu den königlichen Schlössern und Gärten.

Nach 1861 wurden die nördlichen Vorstädte in Potsdam fast vollständig erschlossen und durch Bebauung verdichtet. In den Anfangsjahren der städtebaulichen Entwicklung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelten geschäftstüchtige Baufirmen Teile der Vorstadt.

Die Beschreibung der königlichen Residenzstadt Potsdam und der umliegenden Gegend von Friedrich Nicolai aus dem Jahr 1786 erfasste in der „Nauenschen Vorstadt“ 94 Vorderhäuser. Bewohnt wurde diese damals vorwiegend von Gärtnern, Handwerkern, Weinmeistern oder Müller, die zur Ausübung ihres Gewerbes auf größere Grundstücke angewiesen waren. Es gab aber auch vereinzelt bereits repräsentative, reinen Wohnzwecken dienende Gebäude in den Vorstädten. Ein Beispiel ist das Palais Lichtenau (Behlertstr. 31), das vermutlich 1796-97 von Michael Philipp Boumann für den Kammerherrn Johann Friedrich Ritz und seine Gattin Wilhelmine Enke, spätere Gräfin von Lichtenau erbaut wurde. Seine Hauptfassade ist zum Neuen Garten ausgerichtet, den König Friedrich Wilhelm II. 1787-97 anlegen ließ. Die prächtige Gartenfassade des Palais Lichtenau erstreckt sich nach Süden, wo sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ein sumpfiges, noch nicht erschlossenes Terrain mit Namen „Witam“ befand. Dieser Sumpf entwässerte in den Behlertgraben entlang der heutigen Kurfürstenstraße, welcher den Bassinplatz mit dem Heiligensee verband. Noch heute steht an der Ecke Kurfürsten- / Behlertstraße das ehemalige Brückenpächterhaus, das 1792 nach Plänen von Andreas Ludwig Krüger als eingeschossiges, später aufgestocktes Gebäude errichtet wurde und an die damals an dieser Stelle über den Graben führende Behlertsbrücke erinnert.

Die Entwicklung der Nauener Vorstadt vollzog sich von Süden in nördliche Richtung, also von der stadtnahen südlichen Nauener Vorstadt in Richtung Pflingstberg.

In räumlicher Nähe zur Innenstadt wurde 1752 auf einem Grundstück zwischen Eisenhartstraße, Behlertstraße und Straße Am Neuen Garten ein Friedhof vor den Toren der Stadt Potsdam angelegt. Dieser Friedhof war eine Folge der Überbelegung des heutigen Alten Friedhofes in der Heinrich-Mann-Allee. Der Friedhof an der Eisenhartstraße hatte einen dreieckigen Grundriss und war von einer steinernen Mauer umgeben. Dieser Mauer ist bis heute in Resten erhalten geblieben. Bereits 1796 war auch dieser Friedhof in der Nauener Vorstadt überbelegt und musste geschlossen werden. Später wurde das Gelände von der Stadt verpachtet, um dort eine Baumschule anzulegen.

Das Erscheinungsbild der zuvor kaum besiedelten Vorstädte veränderte sich zwischen 1860 und 1900 vollkommen. Ab 1860 wurden an der Eisenhartstraße sowie der Alleestraße einzelne Wohnhäuser errichtet. Nach 1870 setzte in diesem Gebiet eine rege Bautätigkeit ein. Zur weiteren Erschließung der Vorstadt wurden 1872 die Bertha-von-Suttner-Straße (ehemals Bismarckstraße) sowie die Hebbelstraße (ehemals Moltkestraße) angelegt. Damit war das gesamte Straßennetz der südlichen Nauener Vorstadt fast vollständig angelegt. Bis 1900 wurden die neu entstandenen Grundstücke bebaut.

Es entstanden zahlreiche freistehende, villenartige Wohnhäuser. Im Gegensatz zu den kleinteiligen Bauten des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, die eng entlang der Straßenfluchten in der Stadt gebaut wurden, errichtete man die neuen Wohnhäuser nicht unmittelbar an den Straßen, sondern bildete Flächen vor den Wohnhäusern als Vorgärten aus. Zusätzlich besaßen die meisten Grundstücke einen Garten, auf der Rückseite der Häuser, wo sich auch die erforderlichen Nebengebäude zum Grundstück wie Remisen, Stallgebäude und Gartenhäuser befanden.

Die Auftraggeber der Villen in der Nauener Vorstadt waren oft Angehörige des Hofadels sowie Militärs, Beamte, Rentiers sowie geschäftstüchtige Bau- und Maurermeister. Die Bauunternehmer beteiligten sich neben ihren Auftragsarbeiten auch an der einsetzenden Wohnbauspekulation. So erwarb etwa der Maurermeister Heinrich Zech neun Parzellen des ehemaligen Friedhofterrains an der Eisenhartstraße, welche er im Auftrag für Erwerber bebaute oder nach Fertigstellung des Wohnhauses verkaufte.

In den 1880er Jahren wurden die bereits angelegten Straßen verdichtet und es vollzog sich ein Wechsel hin zu einer mehr geschlossenen Bebauung. Die bauliche Entwicklung konzentrierte sich in dieser Zeit besonders auf den östlichen Abschnitt der Bertha-von-Suttner-Straße sowie den nördlichen Abschnitt der Hebbelstraße. Diese werden dominiert von zwei- bis dreigeschossigen kleinen Wohnhäusern zur Miete und Mietwohnhäuser mit niedrigem Sockelgeschoss, die einseitig oder zweiseitig im Verbund stehen. Auch mit der beginnenden Verstädterung der Wohnbebauung durch die lückenlose Aneinanderreihung der Gebäude und den sich durchsetzenden Mietwohnhäusern wurde die repräsentative Ausgestaltung der Fassaden sowie das Anlegen von Vorgärten beibehalten.

In den 1890er Jahren, als die bestehenden Straßen bereits mehrheitlich bebaut waren, wurde die Hebbelstraße in südliche Richtung verlängert. Die neuen Parzellen wurden innerhalb weniger Jahre, zwischen 1892 und 1899, mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut. Als Bauherren wirkten hier vor allem der Maurermeister Friedrich Thiemann, der fünf Häuser baute sowie der königliche Hofmaurermeister Hermann Bolle, der vier Häuser an der neu angelegten Straße errichtete. Das einheitliche Erscheinungsbild der Straße lässt sich aber auch auf die damaligen Bauvorgaben für die an der verlängerten Moltkestraße gelegenen Parzellen zurückführen. Diese schrieben eine offene Bauweise aus villenartigen Wohnhäusern mit Souterrain und zwei Vollgeschossen vor. Eine größere Ausnutzung der Grundstücke findet sich bei der zeitgleich an der Behlerstraße realisierten Bebauung. Der Maurermeister Max Beyertt errichtete hier zwischen 1892 und 1897 drei dreigeschossige, im Verbund stehende Mietwohnhäuser mit Seitenflügel. In dieser Zeit wurde auch die Kurfürstenstraße in östlicher Richtung bis zur Behlerstraße verlängert. Das trifft zeitlich zusammen mit dem Abbruch der Stadtmauer, der 1897 schließlich abgeschlossen war.

Die Bebauung der südlichen Nauener Vorstadt, die stark von Wohnbauten geprägt ist, wird ab 1877 entlang der Kurfürstenstraße ergänzt durch eine Reihe von, für die geschichtliche Ent-

wicklung der Nauener Vorstadt bedeutende, repräsentativen Schul- und Verwaltungsgebäuden. Dazu zählen namentlich: die Schulen und die Doppelturnhalle an der Kurfürstenstraße, das Logenhaus an der Kurfürstenstraße, das Palais Lichtenau sowie das Brückenpächterhaus an der Behlerstraße gegenüber dem Neuen Garten, das Verwaltungsgebäude an der Straßenkreuzung Friedrich-Ebert-Str. / Kurfürstenstraße und die Villa Bier in der Friedrich-Ebert-Straße 37.

Die städtebauliche Entwicklung der südlichen Nauener Vorstadt war gegen Ende des 19. Jahrhunderts mehrheitlich abgeschlossen. Im 20. Jahrhundert wurden lediglich noch einige Baulücken geschlossen sowie bestehende Gebäude durch Neubauten ersetzt. So entstand etwa an der Ecke Friedrich-Ebert-Straße / Behlerstraße im Auftrag des Beamten-Wohnungsvereins zu Potsdam ab 1912 eine Wohnanlage bestehend aus einem repräsentativen Vorderhaus sowie vier Gartenhäusern im hinteren Teil des Grundstücks. Zusammen mit den in den 1950er Jahren auf dem Grundstück der ehemaligen Eisenhart'schen Heilanstalt entstandenen Zeilenbebauungen prägt diese das Bild der westlichen Behlerstraße. Einzelne moderne Überformungen von Bestandsgebäuden wie z.B. die Pharmazeutische Fabrik Taschner in der Behlerstr. 29 (Architekt Otto Rudolf Salvisberg) blieben eher eine Ausnahme.

Die Alleestraße wurde als Verbindungsweg zwischen dem alten Park Sanssouci und dem Neuen Garten angelegt. Sie stellt im Satzungsgebiet den Übergang zur nördlichen Nauener Vorstadt dar, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ein landwirtschaftlich genutztes Gebiet war. Die Nutzung bestand hauptsächlich aus Weinanbau an der Südseite des Pfingstberges. Auf eine Karte von 1761, dem „Plan de la Residence Royal de Potsdam“ sind die parzellierten Grundstücke zum Weinanbau dargestellt. Die ersten Grundstücksbesitzer nördlich der Alleestraße waren häufig Weingärtner. Ebenso gehören Mühlenbesitzer und Betreiber von Gärtnereien zu den Käufern der Grundstücke. Entlang der Alleestraße begann die Bebauung vermutlich mit der Errichtung des vormals eingeschossigen Hauses Alleestraße Nr. 8 im Jahre 1839. Ab den 1870er Jahren bis ins frühe 20. Jahrhundert wurden z.B. die Parzellen des Mühlenmeisters Walsleben durch lokal bedeutende Bau- und Maurermeister wie etwa Albert Lüdicke und Wilhelm Behrend bebaut. Es entstanden zweigeschossige, repräsentative Einfamilienhäuser und Villen mit Vorgärten, rückwärtigen Gartenanlagen mit Nebengebäuden.

In den Jahren 1886/87 erwarb der Fabrikant Weidemann das Grundstück der Alleestraße 8 sowie das dazugehörige rückwärtige, großflächige Areal. Er ließ Gelände parzellieren und mit einer Stichstraße erschließen. Bis 1887 wurde das Gelände noch der Großen Weinmeisterstraße zugeordnet und erhielt erst später den Namen Birkenstraße. Die enge Bebauung dieses Straßenzuges mit ihren mehrgeschossigen Mietwohnhäusern (Nr.1,7,8,9) gab vermutlich Weidemann ab den 1890er in Auftrag. Die restlichen Parzellen der Birkenstraße wurden erst im 20. Jahrhundert durch den Maurermeister Wilhelm Behrend bebaut. Durch die zumeist ohne Vorgarten dicht an die Straße gerückten Gebäude sowie das Doppelwohnhaus am Ende der Straße, wirkt die Birkenstraße städtischer und wird nur durch das noch heute freie Grundstück der Nr. 2 aufgelockert.

An der Großen Weinmeisterstraße, die schon auf dem „Plan von der sogenannten Insel Potsdam“ von 1774 verzeichnet ist, kann bereits 1834 eine Bebauung nachgewiesen werden. Das bereits damals vorhandene Gebäude (Nr. 61) an der Kreuzung zur ehemaligen Albrechtstraße (Am Neuen Garten) wurde in den Jahren 1686/69 Jahren erweitert und umgebaut. Gemeinsam mit dem Nachbargrundstück Nr. 62 und dem dazwischenliegenden

ehemaligen Stallgebäude bildet es den Eckpunkt der abzweigenden Straßen Am Neuen Garten und Große Weinmeisterstraße gegenüber dem Haupteingang des Neuen Garten. Die weitere Bebauung des Straßenzuges fand in den frühen 1870er Jahren statt. In rascher Abfolge entstanden mehrere Einfamilienhäuser, vorwiegend in Auftrag gegeben von Adligen, Hofangestellten oder Beamten.

Die Persiusstraße, ursprünglich eine Stichstraße, entstand im Zuge der Bebauung des Villenviertels am Neuen Garten. Ab 1873 gehörte sie zur Großen Weinmeisterstraße, bezeichnet als Nr. 50 a-h. Seit 1880 war ein Großteil der Grundstücke im Besitz des Oberförsters Alfred Kienast, welcher die Parzellen in den folgenden Jahren allmählich verkaufte.

Die heute asphaltierte Große Weinmeisterstraße mit den schmalen Bürgersteigen wird von hohen Linden gesäumt und zusammen mit den Vorgärten und deren Bepflanzung sowie einzelnen Bäumen auf den Grundstücken erhält das Gebiet einen grünen Charakter. Die Kleine Weinmeisterstraße war um 1834 einzig mit einem heute nicht mehr vorhandenen langgestreckten Wohnhaus mit integrierten Stallungen bebaut. Die bis heute erhaltene Bebauung in der Kleinen Weinmeisterstraße, fand ab dem Jahr 1900 statt.

Die Bebauung der Beyerstraße, eine Querstraße zur Großen Weinmeisterstraße, setzt ebenfalls in den frühen 1870er Jahren ein, wobei hier häufig Albert Lüdicke sowohl als Bauherr als auch in Funktion des ausführenden Maurermeisters in den Akten erscheint. Dieser erwarb am 14. Mai 1872 eine größere Parzelle unmittelbar nordöstlich der Russischen Kolonie. Das bis zu diesem Zeitpunkt noch unbebaute Gebiet ließ er durch einen Privatweg erschließen, den ehemaligen „Katzenstieg“. Auch hier weisen die in den folgenden Jahren entstehenden und bebauten Grundstücke eine Baufluchtlinie auf, was das Anlegen von Vorgärten ermöglichte.

Am Westrand der Nauener Vorstadt gegenüber der Russischen Kolonie von 1826/27 befindet sich das Gebiet der ehemaligen Kapellenbergstraße (Puschkinallee). Das heute einheitliche Bild der Straße wird vor allem durch die mittig gelegenen Risalite der Villen geprägt und weist eine lockere Bebauung mit großzügigen Vorgärten und Hinterhöfe auf. Die zwischen 1871 und 1873 errichteten, herrschaftlichen, spätklassizistischen Gebäude, stehen der Anlage der Russischen Kolonie Alexandrowka gegenüber. Die zweigeschossigen Häuser mit ihren vorgesetzten Balkonen und Veranden, die gestalteten Vorgärten mit ihren feingliedrigen Zäunen und Toren, Pflanzungen und Resten von gärtnerischen Anlagen bestimmen bis heute das Bild. Charakteristisch ist die Anordnung einzelner Baukörper hinter der Fluchtlinie, die in lockerer Beziehung zueinanderstehen.

Eine Besonderheit stellen die zahlreichen Sichtbeziehungen zwischen den Gebäuden und den großen Gartenanlagen dar, welche sich in den Straßenverläufen zu den umgebenden Parkanlagen ergeben.

Die Nauener Vorstadt erfüllt als eine Mehrheit baulicher Anlagen mit ihren gestalteten Freiflächen die Voraussetzungen eines Denkmalsbereichs im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG. Die Vorstadt ist in ihrer Struktur, ihrer Funktion als Wohnort mit repräsentativen Gebäuden ein hervorgehobenes Zeugnis der Siedlungsgeschichte Potsdams, des Städtebaus sowie der Garten- und Landschaftsgestaltung.

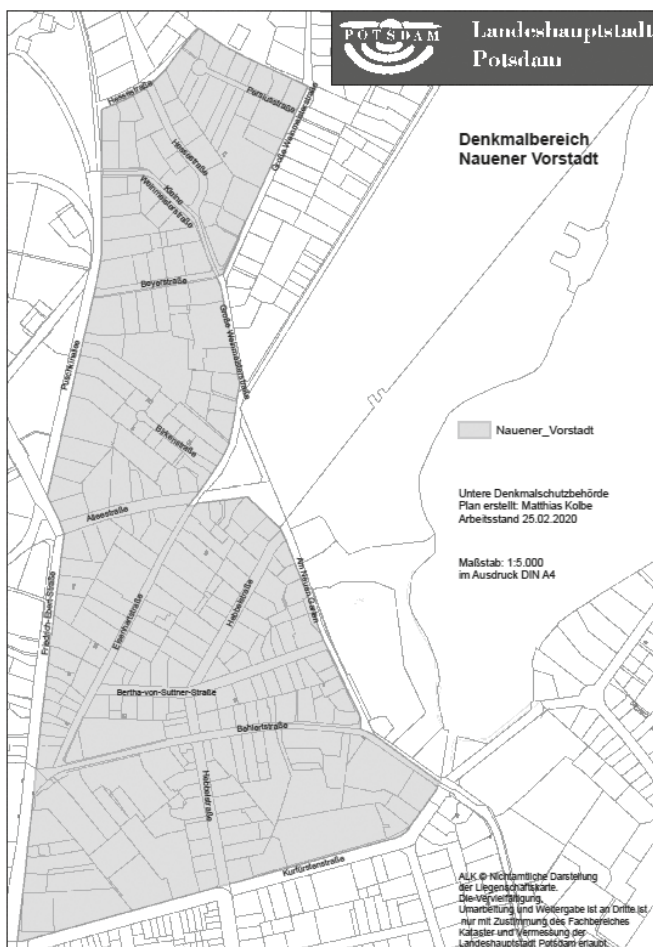
Mit der Nauener Vorstadt ist ein einzigartiges städtebauliches und architektonisches Gebiet fast vollständig und ohne großflächige Störungen durch Kriegshandlungen oder städtebauliche Eingriffe aus einer Zeit mit einer Bautätigkeit mit reichhaltiger Formensprache erhalten.

Die Nauener Vorstadt - eine Erweiterung des Stadtraumes bis zur Gründerzeit - dokumentiert den Bauboom nach dem Sieg im Deutsch-Französischen Krieg 1871. Die Nauener Vorstadt ist ein wichtiges Zeugnis der behutsamen sich einfügenden Neubebauung im Umfeld der königlichen Gärten. Diese räumliche Nähe der Bebauung zu den gestalteten Gartenanlagen des Neuen Gartens, des Kapellenberges und des Pflingstberges waren immer Teil des städtebaulichen Konzeptes.

Die Nauener Vorstadt dokumentiert den Übergang der Formgebung von einer klassizistischen herrschaftlichen Villa zum villenartigen Mehrfamilien-Wohnhaus unter Beibehaltung des repräsentativen Erscheinungsbildes sowie der Gartenräume.

Satzung zum Schutz des Denkmalsbereichs „Nauener Vorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam Anlage 1

Die genaue Lage der zum Denkmalsbereich gehörigen Flurstücke ist in der in Anlage 1 beigefügten Karte eingezeichnet. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.



**Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs „Nauener Vorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.Mai 2021
Anlage 2**

In Anlage 2 sind die Flurstücke der Gemarkung Potsdam, Flur 1, 2 und 25 (Stand 01.01.2020), aufgelistet. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Bereich der Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs „Nauener Vorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam

Flur 1 – Flurstücke

40	41	42	45/1	45/2	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
59	62	63	64	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79
80/1	80/2	80/3	81	82	83	84	87	88/1	88/2	89	90	93	94	95	96	97	99
102/1	102/2	102/3	103	104	105/1	105/3	105/4	106	108	109	110	111	112	113	114	115	117
118	119	120	122	123	124	125	126	129	130	131/2	132	133	134	135	136	137	148/5
162	163	164	165	166	167	168	169	170	172	173	174	175	176	177	178	179	180
181	182/1	182/2	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	220	222
223	224	225	226	227	228	229	230	234	236	237	238/1	238/2	240/1	240/2	241	242	243
244	245	246	247	248	249	250	613	656	657	658	660	661	662	663	664	665	684
685	693	699	700	763	765	766	826	839	840	841	844	845	866	868	870	871	1140
1141	1142	1143	1304	1360	1384												

- 40: Friedrich-Ebert-Straße
- 114: Puschkinallee
- 148/5: kurzes Stück Russische Kolonie bis Abzweigung Puschkinallee
- 168: Kleine Weinmeisterstraße; geht ins Gebiet
- 179: Kleine Weinmeisterstraße
- 241: Große Weinmeisterstraße bis Flurstück 240/2

Flur 2 – Flurstücke

1	2	4	14	15	19	20/3	20/4	20/5	20/6	20/7	20/8	21(3	24/2	25	27	28	29
30	31	32	33	34	36	37	38	39	40	41	42	43	44/1	44/2	44/3	44/4	45/1
45/2	46	47	48/1	48/2	49	50	51	52	53/1	53/2	54	55	56	57	58	59	60
61	62	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76/1	76/2	77	78	79
80/1	80/2	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96
97	99/1	99/2	100/1	100/2	101/1	101/2	102	103	104	105	106	107	109	110	111	114	115
119/2	120	121	123	124/1	124/2	802	803	808	809	810	811	812	846	847	848	855	866
867	869	1056	1057	1094	1098	1100	1101	1107	1184	1185	1235	1236	1254	1358	1395	1396	1397
1417	1418																

- 4: Behlertstraße
- 14: Behlertstraße bis Mangerstraße
- 40: Friedrich-Ebert-Straße
- 74: geht in Begrenzung Große Weinmeisterstraße über
- 124/1: Kurfürstenstraße
- 124/2: Kurfürstenstraße

Flur 25 – Flurstücke

264	265	266	268	272	273	274	276	277	278	279	1480	1535	1557	1558	1559	1560	1668
1669	1695																

- 264: Friedrich-Ebert-Straße
- 278: Kleines Stück Kurfürstenstraße
- 1695: Teil der Kurfürstenstraße bis Abzweig Hebbelstraße

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Entwicklungsbereich Babelsberg

Im Auftrag des Entwicklungsträgers Stadtkontor GmbH hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Potsdam besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den förmlich festgesetzten Entwicklungsbereich Babelsberg zum Stichtag 31.12.2020 ermittelt und fortgeschrieben. Sie werden auf einer gesonderten Bodenrichtwertkarte veröffentlicht.

Jedermann kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach telefonischer Terminvereinbarung in diese Karte Einsicht nehmen bzw. sie über die Geschäftsstelle kostenpflichtig erwerben. Auch außerhalb der Öffnungszeiten können telefonische (Tel. 0331 / 289 3182 bzw. 3183) und schriftliche Auskünfte bei der Geschäftsstelle eingeholt werden.

Sitz der Geschäftsstelle: Landeshauptstadt Potsdam,
Geschäftsstelle des
Gutachterausschusses
Friedrich-Ebert-Str. 79-81,
14469 Potsdam

Öffnungszeiten: Di 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
E-Mail: Gutachterausschuss@Rathaus.Potsdam.de

Auf Grund der aktuellen Situation ist von einem Besuch der Geschäftsstelle ohne vorheriger Terminabsprache abzusehen und vorrangig von der Beratungsmöglichkeit per Telefon Gebrauch zu machen.

Potsdam, 12.05.2021

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Veröffentlichung im Amtsblatt im Teil Amtliche Bekanntmachung:

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 05.05.2021 (DS 21/SVV/0058):

1. Jahresabschluss des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam zum 31.12.2018 wird gemäß § 7 Ziff. 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 917.716,47 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2018 liegt im Sekretariat des KIS in Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, vom 31.05.2021 bis zum 07.06.2021 öffentlich aus und kann nach Terminabsprache, Tel. (0331) 289 1450, dort eingesehen werden. Der Geschäftsbericht des KIS für das Jahr 2018 ist unter der Internetadresse www.kis-potsdam.de abrufbar.

